



Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7

1070 Wien

team.s@bmj.gv.at

und an das

Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

Wien, am 21. Dezember 2015

Stellungnahme zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015

LEFÖ/IBF begrüßt ausdrücklich, dass die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (in der Folge RL Opferschutz), die zum großen Teil bereits im österreichischen Strafprozessrecht zu finden ist, weiter ausgebaut und verankert sein wird. Zu monieren ist, dass bei dem Entstehungsprozess die Opferschutzeinrichtungen nicht eingebunden waren. Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015 muss um Folgendes ergänzt werden, um der vollständigen Umsetzung der RL Opferschutz gerecht zu werden, wobei LEFÖ/IBF nur zu den Punkten Stellung nimmt, die als verbesserungswürdig erachtet wurden.

1. Berücksichtigung der individuellen Opferbedürfnisse im § 10 Abs 2 StPO

*„Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind verpflichtet, auf die Rechte und Interessen der Opfer von Straftaten angemessen Bedacht zu nehmen und alle Opfer **in einer Sprache, die sie verstehen, und in einer verständlichen Art und Weise, über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten, zu informieren, wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.**“*

2. Ausweitung der Opfergruppen im § 65 Z 1b StPO

Die Ehegattinnen, die eingetragenen PartnerInnen, die LebensgefährtInnen, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, **deren schwere Körperversetzung durch eine Straftat herbeigeführt sein könnte**, oder andere Angehörige, die ZeugInnen der Tat waren, sollen ebenfalls zu den Opfern zählen.

3. Ausweitung der Definition der wesentlichen Aktenstücke gem § 66 Abs 3 StPO

In die wesentlichen Aktenstücke sollen **die Anklage und die Urteile der ersten Instanz sowie Rechtsmittelgerichte** zur Wahrung der Rechte und Interessen des Opfers aufgenommen werden.

4.1. Ausnahme der Opfergruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen aus der individuellen Begutachtung im § 66a Abs 1 StPO

Es ist nicht ersichtlich, warum Opfer, die gem § 66a Abs 1 Z 1 bis 4 StPO jedenfalls als besonders schutzbedürftig gelten, dennoch individuell begutachtet werden müssen. Außerdem ist nicht festgelegt, wie die Begutachtung erfolgen soll. Die Kriminalpolizei, die in erster Linie mit der individuellen Begutachtung betraut worden ist, verfügt weder über medizinische noch über die psychologische und psychiatrische

Ausbildung, um posttraumatische Belastungsstörung, den Grad der psychosozialen Einschränkungen oder der Lernschwierigkeit sowie den gesundheitlichen Zustand eines Opfers beurteilen zu können. Aus oben genannten Gründen sollen besonders schutzwürdigen Opfern die erweiterten Opferrechte automatisch gewährt werden.

Sollte die individuelle Begutachtung zur Ermittlung besonderer Schutzbedürftigkeit unbedingt erforderlich sein, muss Opfern das Recht eingeräumt werden, auf Verlangen eine Opferschutzeinrichtung mit Erhebungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit beauftragen zu können.

Es soll auch im Wege einer Verordnung klare Handlungsvorgaben und entsprechende Trainings für die befassen ExekutivbeamtInnen festgelegt werden.

- 4.2.** Ersatz der Termini „psychisch krank“ und „geistig behindert“ durch die Formulierungen **„Menschen mit psychosozialen Einschränkungen“** sowie **„Menschen mit Lernschwierigkeiten“** im § 66a Abs 1 Z 4 StPO

4.3. Die Aufnahme von „Opfern von Ausbeutung“ in den § 66a Abs 1 Z 5 StPO

Gem Art 22 Abs 3 der RL Opferschutz erfahren Personen, die Opfer von organisierter Kriminalität, Menschenhandel oder Ausbeutung geworden sind, im Rahmen der individuellen Begutachtung besondere Aufmerksamkeit, weil auch sie in hohem Maße einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung ausgesetzt werden. Im § 66a Abs 1 StPO werden jedoch lediglich Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten oder Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) ausgesetzt gewesen sein könnten oder minderjährig (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) sind sowie psychisch krank oder geistig behindert sind, ausdrücklich als besonders schutzbedürftig aufgezählt. Daher sind auch **„Opfer von Ausbeutung“** als Opfer mit besonderer Schutzbedürftigkeit in den § 66a Abs 1 Z 5 StPO aufzunehmen.

4.4. Erweiterung der Opferrechte sowie Schutzmaßnahmen im § 66a Abs 2 StPO

4.4.1. Aufnahme der Möglichkeit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung als Opferrechte in den § 66a Abs 2 StPO

4.4.2. Erweiterung der Opferrechte im § 66a Abs 2 Z 1 StPO

Besonders schutzbedürftigen Opfern soll das Recht eingeräumt werden, zu verlangen, *„im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des Geschlechts, das der Wahl des Opfers obliegt, vernommen zu werden.“*

4.4.3. Erweiterung der Schutzmaßnahmen im § 66a Abs 2 StPO

Gem Art 21 Abs 1 der RL Opferschutz müssen „die zuständigen Behörden während des Strafverfahrens geeignete Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre — einschließlich der bei der individuellen Begutachtung des Opfers gemäß Artikel 22 berücksichtigten persönlichen Merkmale — und des Rechts der Opfer und ihrer Familienangehörigen am eigenen Bild treffen.“ Laut Z 54 der Erläuterung kann der Schutz der Privatsphäre beispielsweise „durch die Nichtbekanntgabe oder die nur begrenzte Bekanntgabe von Informationen zur Identität und zum Aufenthalt des Opfers“ erreicht werden.

Analog zum § 75a ZPO sollen Opfer daher von der Angabe ihres Wohnortes sowie Kontaktdaten wie Handynummer absehen können, wenn sie ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse dartun und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen.

Bei Opfern mit psychosozialen Einschränkungen oder/und Lernschwierigkeiten ist Bedacht zu nehmen, dass bei der Weitergabe dieser Informationen, die über die individuelle Begutachtung gewonnen und festgehalten werden, diese im Verfahren gegen sie verwendet werden könnten.

4.5. Beseitigung des Widerspruchs zwischen § 66a Abs 2 Z 3 und § 165 Abs 4 StPO

Gem § 66a Abs 2 Z 3 haben besonders schutzbedürftige Opfer das Recht „**zu verlangen**, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs. 3), und zwar ein minderjähriges Opfer, das durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, auf die in § 165 Abs. 3 beschriebene Art und Weise, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen,“ und gem § 165 Abs 4 StPO haben „Opfer im Sinn des § 66a Abs. 2 Z 3 hat das Gericht **in jedem Fall** auf die in Abs. 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen....“

Der Passus im § 66a Abs 2 Z 3 StPO „*...,und zwar ein minderjähriges Opfer, das durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, auf die in § 165 Abs. 3 beschriebene Art und Weise, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen,*“ soll gestrichen werden.

5. Die explizite Aufnahme des § 50 Abs 2 in den § 70 Abs 1 StPO

Artikel 3 Abs 2 der RL Opferschutz sieht vor, dass „die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Opfern in einfacher und verständlicher Sprache geführt wird“ – doch verweist der letzte Satz des § 70 Abs 1 StPO lediglich auf § 50 Abs 2 StPO. Um die Wichtigkeit dieses Opferrechtes zu verdeutlichen, soll die Formulierung „**Die Information ist in einer Sprache, die das Opfer versteht, und in einer verständlichen Art und Weise zu erteilen, wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.**“ in den § 70 Abs 1 StPO aufgenommen werden.

6.2. Erweiterung der Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung sollen sie auf Antrag über allfällige Weisungen wie Kontaktverbot, die bei der Entlassung der StraftäterInnen erlassen wurden, informiert werden.

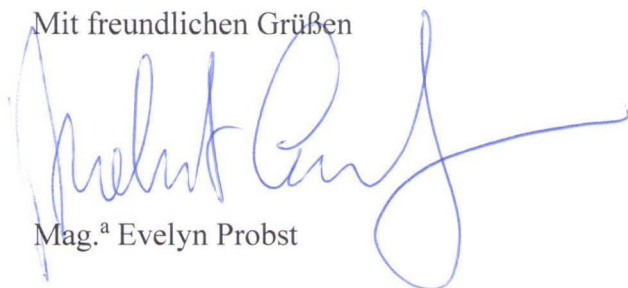
7. Gleichstellung der Privatbeteiligten in Bezug auf Geltendmachung der Schadenersatzforderung

Nach der geltenden Rechtslage und Judikatur haben Privatbeteiligte, die ihre Schadenersatzforderung in einem Schöff- oder Geschworenengericht geltend machen, kein Rechtsmittel, wenn nur ein Teil der Forderung gerichtlich zugesprochen wird. In Verfahren vor dem Bezirksgericht und vor EinzelrichterInnen der Landesgerichte haben Privatbeteiligte jedoch stets Rechtsmittel, wenn ihnen nichts oder nur ein Teil der geltend gemachten Forderung zuerkannt wird.

Diese unterschiedliche Behandlung der Privatbeteiligten ist unsachlich und daher gleichheitswidrig. Gegen Urteile über einen Teilzuspruch müssen Rechtsmittel gewährt werden.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Evelyn Probst